

§ 7 Vollversammlung (zur Zeit gültige Fassung)

Die Vollversammlung ist oberstes Beschlussorgan des KJR.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung,
- Festlegung der Aufgaben des KJR nach § 4,
- Entscheidung und Beschlussfassung über Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Anträge,
- Entlastung des AA,
- Wahlen,
- Änderung/ Neufassung der Satzung.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den maximal 8 Mitgliedern des Arbeitsausschusses (§ 8),
- den von den ordentlichen Mitgliedern, mit Ausnahme der Orts- und Stadtjugendringe, zu bestellenden Delegierten,
- jeweils einem Mitglied des Vorstandes der in den KJR aufgenommenen Orts- und Stadtjugendringe,
- jeweils einem Vertreter des Vorstands bzw. einem Repräsentanten der Anschlussmitglieder.

Der Delegiertenschlüssel ist folgender:

bis 100 Mitglieder	1 Delegierter,
bis 500 Mitglieder	2 Delegierte,
bis 1000 Mitglieder	3 Delegierte,
darüber	5 Delegierte.

Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die bis zum 01.03. jeden Jahres der Vollversammlung vorliegenden Mitgliederzahlen.

Stimmberechtigt auf der Vollversammlung sind:

- a) die Delegierten der ordentlichen Mitglieder und
 - b) die dem AA angehörenden Personen, mit Ausnahme der kooptierten AA-Mitglieder
- Jeder stimmberechtigte Delegierte der Vollversammlung hat nur eine Stimme.

Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Vollversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem AA unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung.

Anträge an die VV sind 4 Wochen vor der VV schriftlich an den AA zu stellen.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur VV entscheidet die VV mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Leitung der Vollversammlung obliegt dem Vorstand gem. § 26 BGB. Bei Verhinderung des Vorstandes wählt die Vollversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Jede satzungsgemäß einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig.